



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für soziale Fragen am 16.04.2026

Amt: 50 Amt für soziale Leistungen und Hilfen
Verantwortlich: Florian Höld, Amtsleitung, Amt 50
Vorlagennummer: 2026/50/109

TOP 1

Kündigung der Frauenhausvereinbarung zum 31.12.2026 aufgrund der Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung der Länder ab dem Jahr 2027 – Beschluss

Sachverhalt:

Die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu stehen seit über 40 Jahren als enger Partner an der Seite des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V.“ und fördern gemeinsam den Betrieb des Frauenhauses in Kempten. Als unverzichtbare Einrichtung der sozialen Infrastruktur werden aktuell auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung (Frauenhausvereinbarung) aus dem Jahr 2000 pauschal die förderfähigen Grundkosten für den Betrieb des Frauenhauses in Kempten finanziert. Daneben erfolgt eine staatliche Förderung nach den Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Aufgrund des am 28.02.2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetzes (GewHG) sind nun die Länder bis Ende 2026 verpflichtet, den Bestand von Schutz- und Beratungsangeboten zu analysieren und darauf aufbauend die Entwicklung eines bedarfsgerechten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten zu planen. Ebenso haben sie ein Finanzierungskonzept aufzustellen (§ 8 GewHG).

Ab dem Jahr 2027 tragen die Länder die Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung für das Gewalthilfesystem (§ 5 GewHG). Dadurch wird aus der bislang quasi freiwilligen Leistung der Kommunen und Länder eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Länder.

D.h. der Freistaat Bayern muss bis Ende 2026 ein Landesausführungsgesetz erlassen und darin u.a. Folgendes regeln:

- Vorgaben für die konzeptionelle Ausrichtung sowie für die personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen,
- Regelung zur angemessenen Finanzierung der Einrichtungen,
- Bestimmung der für den Vollzug des GewHG zuständigen Landesbehörde sowie einer (ggf. bundeseinheitlichen) Vermittlungsstelle, die bei der Suche nach einem Schutzplatz herangezogen werden kann,
- ggf. Einrichtung einer/mehrerer Erstanlaufstellen mit 24-stündiger Rufbereitschaft.

Vor diesem Hintergrund empfehlen der Bayerische Städte- und Landkreistag ausdrücklich die rechtzeitige Kündigung der vorhandenen Vereinbarungen für Frauenhäuser/Schutzeinrichtungen, Fachberatungs- und Interventionsstellen sowie Präventionsangeboten und Präventionsmaßnahmen vor Ort, unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfristen.

Durch die Rechtsänderung entfällt die Rechtsgrundlage für die vorgenannte Fördervereinbarung. Die Vertreterinnen des Frauenhausträgers „Frauen helfen Frauen e.V.“ wurden in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Landkreis Oberallgäu darüber informiert, dass Stadt und Kreis beabsichtigen, die Frauenhausvereinbarung zum 31.12.2026 zu kündigen. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass die nun erforderliche Kündigung rechtliche Gründe hat und keine Kritik an der bislang hervorragenden Arbeit des Frauenhauses bedeutet.

Laut § 7 der Frauenhausvereinbarung kann diese mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Da die Finanzierung künftig auf einer neuen rechtlichen Grundlage erfolgen wird, kann die o.g. Vereinbarung ihren Zweck nicht mehr erfüllen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die beeindruckende Leistung des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V.“ hervorzuheben. Den Betrieb eines Frauenhauses, in der gelebten sehr hohen Qualität, seit über vier Jahrzehnten, mit auch großem ehrenamtlichem Engagement zu leisten, stellt einen großen Mehrwert für die soziale Infrastruktur in der Region dar.

Im Kreisausschuss des Landkreises Oberallgäu wurde die Kündigung der Finanzierungsvereinbarung am 24.03.2026 beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Fragen beauftragt die Verwaltung, die bestehende Finanzierungsvereinbarung zum Betrieb des Frauenhauses Kempten mit Wirkung ab 01.01.2027 zu kündigen.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, auf Basis des vom Freistaat Bayern noch bekanntzugebenden Ausführungsgesetzes gemeinsam mit dem Frauenhaus sowie dem Landkreis Oberallgäu die finanziellen Folgen der Neuregelung zu ermitteln. Über das Ergebnis ist zu berichten. Sollte sich die finanzielle Situation des Frauenhauses durch die Förderung des Freistaats verschlechtern, ist ein Finanzierungsvorschlag zur Deckung eventuell eintretender Lücken zu unterbreiten.